



**Aktenzeichen: Pet 4-20-07-49123-025144**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 11.04.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, schwangeren Frauen das Rauchen und den Alkoholkonsum zu verbieten und unter Strafe zu stellen.

Zur Begründung der Petition wird unter Verweis auf die Artikel 2 und 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vorgetragen, Eltern sollten vor den Augen ihrer minderjährigen Kinder weder rauchen noch Alkohol konsumieren.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 82 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 131 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss stellt fest, dass dem ungeborenen Leben in der Vorschrift über den Schwangerschaftsabbruch bereits ein strafrechtlicher Schutz zukommt (§ 218 des Strafgesetzbuchs – StGB). Die Vorschrift des § 218 StGB gilt auch dann, wenn das Verhalten der Schwangeren zum Abbruch der Schwangerschaft führt und sie dies zumindest billigend in Kauf genommen hatte.

Eine Ausweitung des strafrechtlichen Schutzes des ungeborenen Lebens, wie sie mit der Eingabe gefordert wird, hält der Petitionsausschuss im Ergebnis nicht für erforderlich.

Das deutsche Strafrecht findet sein Fundament, aber auch seinen Rahmen, im Grundgesetz (GG). Diese verfassungsrechtliche Fundierung und Limitierung des



Strafrechts haben sowohl für seine Zielsetzung als auch für seine Auswirkungen eine maßgebliche Bedeutung. Einerseits obliegt dem Strafrecht die Aufgabe, die von der Rechtsgemeinschaft als schutzwürdig anerkannten Rechtsgüter durch Androhung und Verhängung von Sanktionen vor Beeinträchtigungen zu schützen. Andererseits hat diese mit Zwangsmitteln durchsetzbare Schutzaufgabe zur Folge, dass durch die Verhängung und den Vollzug von Strafen und Maßnahmen in grundgesetzlich garantierte Freiheiten und Rechte des Beschuldigten eingegriffen wird. Das Spannungsverhältnis zwischen dem wertorientierten Schutzauftrag des Strafrechts einerseits und damit zwangsläufig verbundenen Freiheitsbeschränkungen andererseits in erträglichen Grenzen zu halten, stellt sich dem Strafgesetzgeber als ständige Aufgabe.

Daraus folgt, dass es dem Gesetzgeber nicht gestattet ist, jedwedes Verhalten unter Strafe zu stellen. Es bedarf stets einer Abwägung der durch die Strafnorm geschützten Rechtsgüter mit den dadurch verbundenen Eingriffen in die Freiheiten des Einzelnen. Das Strafrecht darf immer nur das letzte Mittel („Ultima Ratio“) sein.

Vor diesem Hintergrund weist der Ausschuss darauf hin, dass die Schaffung einer dieses Verhalten unter Strafe stellenden Vorschrift einen Eingriff in die durch Artikel 2 Absatz 1 GG geschützte allgemeine Handlungsfreiheit Schwangerer darstellt. Dies gilt ungeachtet der Tatsache, dass der Konsum von Alkohol und Tabakerzeugnissen während der Schwangerschaft unmittelbare, negative Auswirkungen auf das ungeborene Leben haben kann. Ein solcher Eingriff bedarf aufgrund der damit verbundenen Einschränkung der Rechte von Schwangeren der Rechtfertigung. Wie eingangs ausgeführt, genießt zwar auch das ungeborene Leben Schutz. Es ist aber nicht Aufgabe des Strafrechts, Schwangere oder ungeborenes Leben durch Strafandrohungen vor jeglichen Gefahren oder Beeinträchtigungen zu bewahren. Das verfassungsrechtliche Rechtsstaatsgebot (Artikel 20 Absatz 3 GG) erfordert vielmehr, dass jeder Eingriff im Hinblick auf das verfolgte Ziel verhältnismäßig sein muss.

Um den Schutz des ungeborenen Lebens zu erreichen, stehen nach Feststellung des Ausschusses außer einem strafbewehrten Verbot des Konsums von Tabakwaren und Alkohol andere geeignete, aber weniger belastende Maßnahmen zur Verfügung. Hinzuweisen ist insbesondere auf die von der Bundesregierung hierzu ergriffenen Maßnahmen. Einzelheiten zu verschiedenen Präventionsmaßnahmen für den Bereich



Alkohol und Tabak finden sich auf der Internetseite des Drogenbeauftragten der Bundesregierung unter [www.bundesdrogenbeauftragter.de](http://www.bundesdrogenbeauftragter.de) oder auf der Internetseite der für Präventionsmaßnahmen im Bereich der Sucht zuständigen Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA, [www.bzga.de](http://www.bzga.de)) sowie auf den Internetseiten der Kampagnen der BZgA unter [www.null-alkohol-voll-power.de](http://www.null-alkohol-voll-power.de), [www.kenn-dein-limit.info](http://www.kenn-dein-limit.info), [www.kenn-dein-limit.de](http://www.kenn-dein-limit.de), [www.alkoholfrei-sport-geniessen.de](http://www.alkoholfrei-sport-geniessen.de) und [www.rauchfrei-info.de](http://www.rauchfrei-info.de).

Darüber hinaus wurden in Umsetzung der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG (EU-Tabakproduktrichtlinie 2014/40/EU) mit den Regelungen des Gesetzes über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse (Tabakerzeugnisgesetz) und der Verordnung über Tabakerzeugnisse (Tabakerzeugnisverordnung) Vorgaben für die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen erlassen. Eine dieser Maßnahmen ist die Kennzeichnung von Verpackungen mit gesundheitsbezogenen Text-Bild-Warnhinweisen.

Mit Blick auf diese mildernden Mittel erscheint eine strafrechtliche Sanktionierung nach Dafürhalten des Ausschusses nicht geboten, um das verfolgte Ziel zu erreichen. Eine strafrechtliche Sanktionierung jeglicher Verhaltensweisen, die das ungeborene Leben potenziell gefährden, wäre mit den Anforderungen des Grundgesetzes – insbesondere dem grundrechtlichen Schutz der allgemeinen Handlungsfreiheit der Schwangeren – auch nur schwerlich vereinbar.

Im Hinblick auf die mit der Petition begehrte Schaffung eines Straftatbestandes, der den Konsum von Alkohol oder Tabakerzeugnissen von Eltern in Anwesenheit ihrer minderjährigen Kinder unter Strafe stellt, gibt der Ausschuss zu bedenken und betont, dass das in Rede stehende Verhalten der Eltern sich nur in bestimmten Situationen (beispielsweise dem Rauchen in einem Auto bei geschlossenen Fenstern) unmittelbar auf die Gesundheit ihrer Kinder auswirken kann.

Soweit in der Eingabe dargetan wird, dass Eltern vor den Augen ihrer minderjährigen Kinder weder rauchen noch Alkohol konsumieren sollen, geht es wohl vor allem um die



„Vorbildfunktion“ der Eltern. In diesem Fall wären die Grenzen der Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die allgemeine Handlungsfreiheit aus Artikel 2 Absatz 1 GG der Eltern im Vergleich zu der oben erörterten Konstellation allerdings noch enger zu ziehen.

Neben der allgemeinen Handlungsfreiheit der Eltern gilt es hier auch zu beachten, dass Pflege und Erziehung der eigenen Kinder gemäß Artikel 6 Absatz 2 GG das natürliche Recht der Eltern sind. Auch dieses elterliche Erziehungsrecht, in das der Staat nicht ohne hinreichende Rechtfertigung eingreifen darf, genießt grundrechtlichen Schutz. Für Fälle, in denen Eltern ihren Kindern Schaden zufügen oder sie vernachlässigen, enthält das geltende Strafrecht zudem bereits Strafvorschriften, um eine tat- und schuldangemessene Bestrafung zu ermöglichen. Zu nennen sind hier insbesondere die Straftatbestände der Körperverletzung (§ 223 StGB), der fahrlässigen Körperverletzung (§ 229 StGB) sowie der Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB). Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass dem Deutschen Bundestag wie auch der Bundesregierung der Schutz vor den gesundheitlichen Gefahren des Tabakkonsums und des sogenannten Passivrauchens ein wichtiges Anliegen ist.

Ungeachtet dessen vermag er vor dem Hintergrund des Dargelegten das vorgetragene Anliegen nicht zu unterstützen. Aus den genannten Gründen hält er die dargestellte Rechtslage vielmehr für sachgerecht und unter Berücksichtigung eines wirksamen Schutzes des ungeborenen Lebens für angemessen.

Einen gesetzgeberischen oder anderweitigen parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe erkennt der Ausschuss deshalb nicht.

Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.